

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 58 (1983)

Heft: 3

Rubrik: Genossenschaftschronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nete ihm die Sekretärin und lief ihm nach. Er merkte, dass ihm jemand folgte und so stellte er die Maschine vor der Liegenschaft, am Trottoirrand ab und verschwand. Ohne die Aufmerksamkeit der betr. Angestellten wäre die teure Maschine auf Nimmerwiedersehen verschwunden.

Es dürfte sich empfehlen, die Mieter immer wieder darauf aufmerksam zu machen, fremde Leute in einer Liegenschaft zu beobachten, evtl. die Verwaltung zu avisierten. Nur so dürfte es möglich sein, Diebstähle und Einbrüche zu verhindern oder doch zu reduzieren.

Walter Saladin-Wägeli †

Kurz vor seinem 75. Geburtstag ist in Basel am 17. Januar 1983 *Walter Saladin-Wägeli* nach längerer Krankheit, aber dennoch für viele seiner Freunde und Bekannten überraschend, abberufen worden. Neben seinen nächsten Angehörigen trauert auch ein grosser Freundeskreis um den Verstorbenen.

Vielseitig waren die Interessengebiete, denen Walter Saladin sowohl im Beruf als auch in seiner Freizeit sein Wissen, sein Können und seine Arbeitskraft lieh. Hauptberuflich als Adjunkt im Polizeidepartement Basel-Stadt bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1973 tätig, setzte er sich nebenamtlich sehr aktiv für den genossenschaftlichen Wohnungsbau ein. Lange Jahre war er Kassier der Wohngenossenschaft Burgfelderstrasse und versah zuverlässig das Amt des Sekretärs und Archivars im Bund Nordwestschweizerischer Wohngenossenschaften, den er bis vor kurzer Zeit auch im Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen vertrat.

Als gewiefter Sekretär des Schiedsgerichtes des BNW gelang es ihm dank seinem menschlich-verständnisvollen Charakter und seinem Verhandlungsgeschick oftmals, eine Einigung zustande zu bringen, bevor es überhaupt zur Verhandlung kam.

Im weiten Kreis der Basler Fasnächtler war Walter Saladin eine vertraute und beliebte, aber ebenso anerkannt kompetente Persönlichkeit. Er hat auch zahlreiche Fasnachtsmärsche komponiert, die noch heute zum Repertoire der meisten Fasnachtsgesellschaften gehören. Als Instructor stellte er seine Kenntnisse mehreren Cliquen wie auch der Union Folklorique Suisse zur Verfügung. Daneben widmete er sich in seiner knappen Freizeit dem Basler Billard-Club, den er während mehrerer Jahre präsidierte.

Eine grosse Trauergemeinde, die Walter Saladin in guter Erinnerung bewah-

ren wird, gab ihm am kalten 20. Januar das letzte Geleit, während sich vor der Kapelle eine seiner Pfeifergruppen mit einem Piccolovortrag von ihm verabschiedete.

René Arber

Für die Jahresberichte

der Bau- und Wohngenossenschaften, welche an das Zentralsekretariat SVW gesandt werden, sind die Verbandsbehörden sehr dankbar. Sie geben einen Einblick in das Leben der Mitgliedsgenossenschaften und bilden die Grundlage für aufschlussreiche statistische Erhebungen, deren Resultate allen Genossenschaften zugute kommen. Um Spesen zu sparen, werden die Jahresberichte nicht einzeln verdankt. Vielmehr sei allen Genossenschaften, die den Verband mit ihrem Jahresbericht bedienen, wieder einmal hier herzlich gedankt.

Das Zentralsekretariat

Genossenschaftschronik

Die *Wohnbaugenossenschaft «Alpenblick» Thun* begann vor zwei Jahren, der Gemeinschaftspflege in der Genossenschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wie dem Jahresbericht zu entnehmen ist, hat es in der Genossenschaft nicht an guten Einfällen gefehlt. An der Hauptversammlung wurde den Mitgliedern, die seit 25 Jahren der Genossenschaft angehören, ein Blumenarrangement überreicht. Eine Adventsfeier, die von der Genossenschaft veranstaltet worden war, wurde von über 100 Teilnehmern besucht. Besondere Aufmerksamkeit galt den jüngsten und ältesten Menschen der Genossenschaft. Zum 80. oder jedem weiteren 5. Geburtstag wurde die Gratulation der Genossenschaft überbracht, und jedes neugeborene Kind erhielt ein Sparheft mit 100 Franken als Willkommensgruss. Schliesslich wurden Krankenbesuche organisiert, sei es zu Hause oder im Spital.

Oppositionslos zugestimmt hat der Gemeinderat Kloten der Einräumung eines Baurechts und der Gewährung eines zinslosen Darlehens von 365 000 Franken und eines zinsgünstigen Darlehens von 159 000 Franken an die *Siedlungsgenossenschaft Kloten*. Die Genossenschaft beabsichtigt die Erstellung von 25 Wohnungen, davon ein Teil für Familien mit bescheidenem Einkommen.

Der Stadtrat von Zürich hat beschlossen, der *Genossenschaft der Baufreunde, Zürich*, für die Erstellung von sechs Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 90 Wohnungen, zwei Wohnateliers und einer Unterniveaugarage mit 72 Einstellplätzen ein zinsloses Darlehen von 780 000 Franken, ein Restfinanzierungsdarlehen von 4,77 Millionen Franken sowie Mietzinszuschüsse aus dem Zweckerhaltungsfonds von insgesamt 660 000 Franken zu gewähren. Zudem beteiligt sich die Stadt mit rund 105 000 Franken am Genossenschaftskapital.

Wohnungskontrolle

Fast gleich alt wie die Einführung der Wohnungskontrolle ist die Diskussion um deren Existenzberechtigung. Um etwas mehr Verständnis gegenüber dieser nicht überall beliebten Einrichtung zu erlangen, möchte ich an dieser Stelle folgende Erläuterungen anbringen:

Die Wohnungsbesichtigung (Kontrolle tönt etwas streng) erlaubt der Genossenschaft vor allem, bauliche Veränderungen im ungünstigen Sinne rechtzeitig zu erfassen. Meistens sind solche festgestellten Mängel nicht auf ein Fehlverhalten des Mieters, sondern auf ein solches des Handwerkers bzw. auf die Qualität des von ihm verwendeten Materials zurückzuführen. Natürlich spielt auch das Alter der zu kontrollierenden Wohnung eine grosse Rolle (normale Abnutzung). Bei neueren Wohnungen können eventuelle bauliche Fehler gehandelt werden, auf die noch Garantieansprüche seitens der Genossenschaft bestehen.

Festgestellte Schäden werden auf das Wohnungsprotokoll aufgenommen und wenn nötig sofort repariert.

Vielfach wirkt sich eine gelegentliche Wohnungskontrolle auch sehr positiv auf die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Genossenschaftern aus. Dem Wohnungsinhaber bietet sich Gelegenheit, seine mehr oder weniger grossen Probleme anzubringen.

Leider kommt es manchmal dazu, dass die Verwaltung mit Schadenersatzansprüchen an ausziehende Mieter gelangen muss, die sich um jede Sorgfalt gegenüber der ihnen anvertrauten Wohnung fütterten. Zum Beispiel: sogenannte Heimwerker, die durch unsachgemäss Basteleien manchmal grosse Schäden anrichten. In wenigen Fällen betrifft es auch Eltern, die dem Spieltrieb ihrer Kinder allzu freie Bahn gewähren. Dem Kinde die nötige Sorgfalt gegenüber der Wohnung beizubringen, gehört zu dessen Erziehung. Ist dies nicht der Fall, wird es